

Satzung der Stadt Dortmund über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land NRW (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Dortmund vom 20.12.2012

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.69 (GV. NRW. S. 712/SGV.NRW. 610) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung vom 20.12.2012 die folgende Satzung der Stadt Dortmund über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Dortmund beschlossen:

§ 1

Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung für Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern oder Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Das Gleiche gilt für die aufgrund öffentlich-rechtlicher EntschlieÙung der Gemeinde bereitgestellten Straßen, Wege und Plätze (insbesondere Wirtschaftswege).

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
2. der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von
 - a) Fahrbahnen;
 - b) Radwegen;
 - c) Gehwegen;
 - d) Beleuchtungseinrichtungen;
 - e) Parkflächen;
 - f) Entwässerungseinrichtungen;
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern;
 - h) unselbstständige Grünanlagen;
 - i) Mischflächen, insbesondere verkehrsberuhigte Bereiche.

Zur Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung gehören ggf. auch Unterbau, Tragschichten, Binder- und Deckschichten sowie die notwendigen Erhöhungen und Vertiefungen.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazu gehörenden Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der

1. auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
2. bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5, 6 und 7 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbare Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.

Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 sowie die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

| bei (Straßenart) | anrechenbare Breiten | | Anteil der Beitragspflichtigen |
|--|--|------------|--------------------------------|
| | In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten | Im Übrigen | |
| 1. Anliegerstraßen | | | |
| a) Fahrbahn | 8,50 m | 5,50 m | 70 v. H. |
| b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen | je 2,40 m | je 2,40 m | 70 v. H. |
| c) Parkstreifen | je 5,00 m | je 5,00 m | 80 v. H. |
| d) Gehweg | je 2,50 m | je 2,50 m | 80 v. H. |
| e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | - | - | 70 v. H. |
| f) unselbständige Grünanlagen | je 3,00 m | je 3,00 m | 70 v. H. |
| g) Mischverkehrsflächen | 15 m | 15 m | 75 v. H. |
| 2. Haupteerschließungsstraßen | | | |
| a) Fahrbahn | 8,50 m | 6,50 m | 45 v. H. |
| b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen | je 2,40 m | je 2,40 m | 45 v. H. |
| c) Parkstreifen | je 5,00 m | je 5,00 m | 70 v. H. |
| d) Gehweg | je 2,50 m | je 2,50 m | 70 v. H. |
| e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | - | - | 45 v. H. |
| f) unselbständige Grünanlagen | je 3,00 m | je 3,00 m | 70 v. H. |
| 3. Hauptverkehrsstraßen | | | |
| a) Fahrbahn | 8,50 m | 8,50 m | 25 v. H. |
| b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen | je 2,40 m | je 2,40 m | 25 v. H. |
| c) Parkstreifen | je 5,00 m | je 5,00 m | 70 v. H. |
| d) Gehweg | je 2,50 m | je 2,50 m | 70 v. H. |
| e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | - | - | 25 v. H. |
| f) unselbständige Grünanlagen | je 3,00 m | je 3,00 m | 70 v. H. |
| 4. Hauptgeschäftsstraßen | | | |
| a) Fahrbahn | 7,50 m | 7,50 m | 55 v. H. |
| b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen | je 2,40 m | je 2,40 m | 55 v. H. |
| c) Parkstreifen | je 5,00 m | je 5,00 m | 80 v. H. |
| d) Gehweg | je 6,00 m | je 6,00 m | 80 v. H. |
| e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | - | - | 55 v. H. |
| f) unselbständige Grünanlagen | je 3,00 m | je 3,00 m | 70 v. H. |

Bei Wirtschaftswegen beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen 70 v. H., die anrechenbare Breite wird mit 3,00 m festgesetzt.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 5,00 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 5 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Im Sinne des Abs. 3 gelten als

a) Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private

Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen;

b) Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach lit. c sind;

c) Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen;

d) Hauptgeschäftsstraßen:

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften, Gaststätten oder Spielhallen im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt.

(6) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten nur mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet, so gilt für die gesamte Straße die anrechenbare Breite für dieses Gebiet.

(7) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen in einem offensichtlichen Missverhältnis zum wirtschaftlichen Vorteil der Allgemeinheit stehen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und/oder Anteile der Beitragspflichtigen.

Das Gleiche gilt für Anlagen oder deren Teilanlagen, die in den Abs. 3 und 5 nicht erfasst sind (insbesondere Fußgängergeschäftsstraßen, sonstige Fußgängerstraßen sowie gemeinsame Geh- und Radwege).

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach §§ 2, 3 und 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt die Fläche, die baulich, gewerblich, land- und forstwirtschaftlich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.

(3) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt bei baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken im unbeplanten Innenbereich, bei Grundstücken, die teils im Innen-, teils im Außenbereich liegen, und bei ausschließlich wohnbaulich genutzten Grundstücken im Außenbereich

- a) die Fläche von der gemeinsamen Grenze mit der Anlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe

unberücksichtigt;

- b) soweit die Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 lit. a) oder lit. b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung.

§ 6

Berücksichtigung des Maßes der Nutzung

(1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (§ 5 Abs. 2 und 3) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss;
- b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen;
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen;
- d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen;
- e) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen;
- f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können, wie Friedhöfe, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt-, Camping- und Badeplätzen.

(2) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend bei Überschreitung der zulässigen Baumassenzahl oder der höchstzulässigen Gebäudehöhe.

(3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus dem Durchschnitt der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden;
- c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden oder genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(4) Ist in den Fällen von Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf oder abgerundet werden.

§ 7

Berücksichtigung der Nutzungsart

(1) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die im § 6 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Ladengebiete, Messe, Ausstellung, Kongresse, Hochschule, Technologiegebiet, Klinik und Hafengebiete;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter lit. a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den lit. a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus - und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche;

(2) Die unterschiedliche Art der Nutzung wird darüber hinaus berücksichtigt, indem die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 vervielfacht wird mit

- a) 0,03 bei landwirtschaftlich genutzten Flächen (z. B. Grün- Acker, Garten-, Weideland);
- b) 0,015 bei forst- oder wasserwirtschaftlich genutzten Flächen.

Befinden sich diese Flächen im Außenbereich und sind zusätzlich Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen)

vorhanden, wird die Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, entsprechend der tatsächlichen Bebauung oder Nutzung nach den Maßgaben des § 6 und des Abs. 1 lit. c) vervielfältigt. Die restliche Fläche wird entsprechend ihrer Nutzung mit den vorgenannten Faktoren der lit. a) oder b) vervielfältigt.

§ 8

Abschnitte von Anlagen

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.

(2) Erstreckt sich die straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 3 unterschiedliche Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9

Kostenspaltung

Der Beitrag kann selbständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge erhoben werden für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radwege,
5. Gehwege,
6. Parkflächen,
7. Beleuchtung,
8. Oberflächenentwässerung,
9. unselbständige Grünanlagen

§ 10

Vorausleistung und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.

(2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

§ 11

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der

- a) endgültigen Herstellung der Anlage
- b) endgültigen Herstellung des Abschnittes gemäß § 8
- c) Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 9.

(2) Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die zu erwerbenden Grundstücke in das Eigentum der Stadt übergegangen sind.

§ 12

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.

§ 13

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 14

Entscheidung durch den Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin

Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Anlage sowie über die Durchführung der Kostenspaltung trifft der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.